

Wirtschaft & Recht aktuell - II. Quartal 2023

Inhalt

Editorial

Neuigkeiten

Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie 2

Aktuelle Urteile

Unternehmerischer Rechtsverkehr:
Wann gilt eine E-Mail als zugegangen? 2

Beteiligungsrecht trotz Stimmverbot 3

Keine Eintragung von Gewinnabführungsverträgen 4

Überwachungsverschulden des Geschäftsführers 5

Nachtragsliquidation bei bereits gelöschter Gesellschaft 7

Editorial



Liebe Mandanten,
Sie finden hier unsere
zweite Jahress Ausgabe von
„Wirtschaft & Recht“ mit
juristischen Informationen
für Unternehmen.

Angesichts der stetig fort-
schreitenden Digitalisierung
der Kommunikation stellte
sich für den BGH erstmals die Frage, wann genau eine
E-Mail im unternehmerischen Rechtsverkehr fristge-
recht zugegangen ist.

Und an anderer Stelle musste der Bundesgerichtshof
darüber befinden, ob eine Obergesellschaft einen Ge-
winnabführungsvertrag im Register eintragen lassen
kann, obgleich sie dazu rechtlich nicht verpflichtet ist.

Wie Karlsruhe jeweils entschieden hat?

Lesen Sie selbst...

Ihr

Magnus v. Buchwaldt

Neuigkeiten

Aktuelle Urteile

Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

Am 20.01.2023 hat der Bundestag in 2./3. Lesung für einen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie gestimmt. Es sollen dadurch insbesondere Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel in einem sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes zusammengefasst werden.

Unternehmerischer Rechtsverkehr: Wann gilt eine E-Mail als zugegangen?

Für den Zugang einer E-Mail im Geschäftsverkehr ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Nachricht auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird (BGH, Urteil v. 06.10.2022, Az. VII ZR 895/21).

Worum geht es?

Die Klägerin wurde von der Beklagten mit der Verrichtung von Werkleistungen beauftragt. Nach der erfolgten Ausführung entstanden Streitigkeiten über die Höhe der ausstehenden Forderungen. Genauer fordert die Klägerin die Beklagte am 27.11.2018 zu einer Nachzahlung nebst Zahlung der Anwaltskosten auf. Mit Schreiben vom 13.12.2018 bot die Beklagte der Klägerin die Zahlung in dieser Höhe zur Erledigung der Angelegenheit an.

Am 14.12.2018 um 9:19 Uhr antworteten die Anwälte der Klägerin auf das „Angebot“ der Beklagten per E-Mail. In diesem Schreiben wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von weiteren Zahlungen abgesehen wird. Eine weitere E-Mail der Anwälte wurde am selben Tag um 9:56 versandt. Diese besagte, dass die vorherige E-Mail unberücksichtigt bleiben müsse, da derzeit nicht bestätigt werden könne, dass keine weiteren Forderungen erhoben würden. Am 17.12.2018 legt die Klägerin der Beklagten eine deutlich höhere Schlussrechnung vor.

Am 21.12.2018 zahlt die Beklagte den von ihr am 13.12.2018 angebotenen Betrag. Mit der daraufhin erhobenen Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag geltend. Damit blieb sie allerdings sowohl vor dem Landgericht als auch dem Kammergericht erfolglos. Beide Instanzgerichte entschieden, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Vergleich am 13.12.2018 zustande gekommen sei, weitere Forderungen der Klägerin seien demnach ausgeschlossen.

Die Klägerin ging dann vor dem BGH in Revision.

Wie entschied das Gericht?

Der BGH folgt der Entscheidung der vorherigen Gerichte. Zwischen den beiden Parteien sei ein wirksamer Vergleich zustande gekommen, für Nachforderungen sei kein Raum. Die E-Mail des Klägers vom 14.12.2018 um 9:19 Uhr stellt ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Vergleichs dar mit dem Inhalt, dass keine weiteren Forderungen erhoben würden, soweit gezahlt würde. Höchstrichterlich zu klären galt nun, ob dieses wirksame Angebot durch die E-Mail vom selben Tag um 9:56 Uhr widerrufen werden konnte (§ 130 I S. 2 BGB).

Um dies zu beantworten, musste geklärt werden, wann genau eine E-Mail im unternehmerischen Rechtsverkehr als zugegangen gilt.

Zum Teil wird angenommen, dass eine E-Mail dem Empfänger unmittelbar in dem Zeitpunkt zugeht, in dem sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen ist. Nach anderer Ansicht geht eine E-Mail dem Empfänger, wenn ein Abruf im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann, an dem Tag zu, an dem sie abrufbereit im Postfach liegt. Maßgeblich ist danach, wann der Absender mit einer Kenntnisnahme der E-Mail nach dem üblichen Geschäftsablauf rechnen kann. Insoweit wird angenommen, dass ein Abruf der E-Mails spätestens bis zum Ende der Geschäftszeit zu erwarten ist

Der BGH schließt sich der erstgenannten Ansicht an. Eine E-Mail sei im unternehmerischen Rechtsverkehr dann zugegangen, wenn sie abrufbereit im elektronischen Postfach eingegangen ist. Insoweit sei im geschäftlichen Verkehr während der üblichen Geschäfts- oder Bürozeiten mit der Kenntnisnahme unmittelbar nach Eingang der Nachricht in dem elektronischen Briefkasten zu rechnen.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies den Zugang des Angebots um 9:19 Uhr. Da mit dem Zugang eine Bindungswirkung einsetzt, die einen Widerruf ausschließt, konnte die E-Mail von 9:56 Uhr nicht als ein solcher gewertet werden. Indem die Beklagte am 21.12.2018 die in Rede stehende Summe an die Klägerin zahlte, hat sie das Angebot auch rechtzeitig angenommen.

Praxishinweis:

Ist eine E-Mail erst einmal versendet, gibt es grundsätzlich kein „Zurück“ mehr. Für den Zugang einer E-Mail im Geschäftsverkehr ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Nachricht auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird.

Beteiligungsrecht trotz Stimmverbot

Unterliegt ein Gesellschafter einem Stimmverbot, kann dieser an einer Beschlussfassung zwar nicht mitwirken, muss jedoch dennoch an ihr beteiligt werden. Dies gilt auch, soweit der Beschluss konkludent gefasst wurde (BGH, Urt. v. 17.01.2023, Az. II ZR 76/21).

Worum geht es?

Der Kläger ist Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der F, einer italienischen Gesellschaft, welche auf die Herstellung und den Vertrieb von Brillen gerichtet ist. Zusammen mit den beiden Beklagten gründete er die K-GbR, welche Brillen der F unter der Wortmarke „K“ vermarktet.

Es kommt zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten. 2014 untersagen die Beklagten dem Kläger sowie der F, die Wortmarke „K“ in jeglicher Weise zu nutzen. 2017 beschließen die Beklagten die Beendigung jedweder vertraglichen Beziehung zwischen der K-GbR und F.

Der Kläger begehrt nun die Feststellung, dass der Lizenzvertrag über die Nutzung der Marke „K“ nicht bereits 2014 durch den Untersagungsanspruch gekündigt wurde, sondern ungekündigt fortbestünde. Das Landgericht gab dem Antrag statt und erklärte die Kündigung für wirksam.

Auch das Berufungsgericht entschied in nächster Instanz, dass das vertragliche Verhältnis bereits 2014 wirksam gekündigt wurde. Die entsprechende Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgte konkludent; dass der Kläger an dieser nicht beteiligt war, stehe der Wirksamkeit nicht entgegen, da ohnehin eine Interessenkollision bestünde, der Kläger demnach einem Stimmverbot unterläge.

Aktuelle Urteile

Gegen diese Entscheidung legt der Kläger Revision ein.

Wie entschied das Gericht?

Der BGH hält die Revision des Klägers für begründet. Die Untersagung ließe sich zwar als Kündigung auslegen. Damit diese jedoch wirksam sei, müsste ihr zunächst auch eine wirksame Beschlussfassung der Gesellschafter zugrunde liegen.

Eine solche Beschlussfassung kann grundsätzlich konkludent erfolgen. Auch die bloße Nichtmitwirkung des Klägers trotz seiner Gesellschafterstellung stellt keinen ausreichenden Mangel dar. Zwar sieht § 709 BGB vor, dass die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht. Dennoch ist anerkannt, dass im Falle eines Interessenkonflikts ein Stimmverbot bestehen kann. Insbesondere darf niemand Richter in eigener Sache sein, wenn der Beschluss auf die Billigung oder Missbilligung der eigenen Person abzielt. Vorliegend dient der Kündigungsbeschluss als Sanktion gegenüber dem Kläger, zielt also auf dessen Missbilligung ab.

Allerdings muss auch der einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt werden. Er soll weiterhin die Option haben, an der Willensbildung der Gesellschaft teilzunehmen, indem er seine Ansichten darlegt und Einwendungen vorträgt. Dadurch, dass dem Kläger eine solche Möglichkeit nicht gegeben wurde, liegt ein unwirksamer Beschluss und damit eine unwirksame Kündigung vor.

Praxishinweis:

Auch der einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafter soll an der Willensbildung der Gesellschaft beteiligt werden. Beschlussfassungen müssen daher trotz Nichtmitwirkung in seiner Anwesenheit erfolgen.

Keine Eintragung von Gewinnabführungsverträgen

Schließen zwei Gesellschaften einen Gewinnabführungsvertrag, besteht nur für die verpflichtete Gesellschaft eine Notwendigkeit zur Eintragung in ihr Handelsregister (BGH, Beschluss v. 31.01.2023, Az. II ZB 10/22).

Worum geht es?

Die Antragstellerin, eine GmbH, ist die alleinige Gesellschafterin der E-GmbH. Im März 2020 schlossen die beiden Gesellschaften einen Gewinnabführungsvertrag, durch welchen sich die E-GmbH verpflichtete, ihren gesamten Gewinn an die Antragstellerin abzuführen.

In den darauffolgenden Monaten stimmten sowohl die Gesellschafter der Antragstellerin als auch die der E-GmbH dem Vertrag zu. Dieser werde dann im August 2020 in das Handelsregister der E-GmbH eingetragen.

Bereits im Juni hatte auch die Antragstellerin den Gewinnabführungsvertrag zur Eintragung in ihr Handelsregister angemeldet. Die Anmeldung scheiterte sowohl beim Registergericht als auch in der nächsten Instanz beim Oberlandesgericht. Die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister der verpflichteten Gesellschaft ergebe sich daraus, dass der Vertrag einen Eingriff in dessen rechtliche Grundstruktur darstelle, zum Beispiel beeinträchtige er das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter aus § 29 GmbHG. Ein solcher Eingriff bestünde aber eben nicht zu Lasten

der berechtigten Gesellschaft, weshalb auch keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich sei.

Hiergegen erhebt die Antragstellerin Beschwerde beim BGH.

Wie entschied das Gericht?

Auch die Rechtsbeschwerde beim BGH blieb erfolglos. In das Handelsregister werden grundsätzlich nur Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist. Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages ist jedoch gerade nicht von einer Eintragung in das Handelsregister der Obergesellschaft abhängig.

Ein Eintragungserfordernis kann auch weder aus § 54 I S. 1 GmbHG abgeleitet werden, weil der Abschluss des Vertrages auf Seiten der Obergesellschaft nicht der Änderung einer Satzung entspricht, noch aus § 294 I S. 1 Hs. 1 AktG, da diese Norm dem ausdrücklichen Wortlaut nach nur auf die Untergesellschaft anzuwenden ist.

Aufgrund der Publizitätsfunktion des Handelsregisters werden ausnahmsweise auch gesetzlich nicht vorgesehene Eintragungen vorgenommen, wenn ein besonderes Interesse an entsprechender Information besteht. Aufgrund der strengen Formalisierung des Registerrechts ist hier aber Zurückhaltung geboten, weshalb eine Eintragungspflicht zu Gunsten der berechtigten Gesellschaft nicht ohne Weiteres angenommen werden kann.

Auch Gewohnheitsrecht kann eine solche Pflicht vorliegend nicht begründen. Hierfür fehlt es bereits an einer ständigen, gleichmäßigen und allgemeinen Praxis der Registergerichte.

Praxishinweis:

Eine Obergesellschaft eines Gewinnabführungsvertrages hat keine Pflicht und kein Recht zur Eintragung des Abschlusses des Vertrages in dem für sie zuständigen Handelsregister. Es handelt sich hierbei weder um eine eintragungspflichtige noch um eine eintragungsfähige Tatsache.

Überwachungsverschulden des Geschäftsführers

Wird der Geschäftsführer einer GmbH in Haftung genommen, kann dieser sich nicht darauf berufen, aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage zu sein, seinen Aufgaben als Geschäftsführer nachkommen zu können (BFH, Beschluss v. 15.11.2022, Az. VII R 23/19).

Was ist passiert?

Der Kläger ist seit 2002 der alleinige Geschäftsführer der A-GmbH. Faktisch als Geschäftsführer tätig ist jedoch sein Sohn. 2010 stellt sich nach einer Fahndungsprüfung der Steuerfahndung heraus, dass der Sohn über einen erheblichen Zeitraum Steuern verkürzt hat, entweder durch Nichtabgabe der entsprechenden Steuererklärungen oder durch Abgabe von unzutreffenden Erklärungen.

Daraufhin wird der Kläger nach §§ 191, 69, 34 AO in Verbindung mit § 35 GmbHG in Haftung genommen. Hiernach haftet der Geschäftsführer einer GmbH, soweit die Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder

Aktuelle Urteile

grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ebenfalls in Haftung genommen wurde der Sohn.

Der Kläger argumentiert, dass er mangels Beteiligung am maßgeblichen Geschehen nicht in der Haftung sei. Darüber hinaus wendet er ein, auch aus Altersgründen nicht in der Lage gewesen zu sein, Geschäftsvorfälle nachvollziehen zu können. Daher geht er gegen den Haftungsbescheid vor.

Die Klage hatte keinen Erfolg, weshalb der Kläger schließlich in Revision geht.

Wie entschied das Gericht?

Die Revision des Klägers ist jedoch unbegründet. Der BFH hält den angefochtenen Haftungsbescheid für rechtmäßig.

Die Voraussetzungen der streitentscheidenden Normen seien vorliegend erfüllt. Als Geschäftsführer hatte der Kläger die Pflicht, die Steuererklärungen vollständig, richtig und rechtzeitig abzugeben und unzutreffende Erklärungen unverzüglich zu berichtigen. Diese Pflichten wurden verletzt.

Auch hat der Kläger hierbei schuldhaft gehandelt. Insbesondere entlastet ihn der Umstand, dass die Geschäfte tatsächlich durch seinen Sohn geführt wurden, nicht. Auch das fortgeschrittene Alter des Klägers und der Einwand, nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen zu sein, Geschäftsvorfälle nachvollziehen zu können, stehen der Annahme eines schuldhaften Handelns nicht entgegen.

Zwar sei der Geschäftsführer einer GmbH nicht verpflichtet, steuerliche Angelegenheiten selbst zu erledigen. Übertrage er aber die Befugnis zur Erledigung dieser Geschäfte, sei er verpflichtet, die vertretende Person sorgfältig auszuwählen und laufend zu überwachen.

Auch das eigene Unvermögen sei kein Grund, sich dem Verschulden zu entziehen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme des Amtes absehen bzw. dieses niederlegen. Somit hat der Kläger jedenfalls grob fahrlässig im Sinne des § 69 AO gehandelt.

Praxishinweis:

Aufgrund fehlender persönlicher Kenntnisse und Fähigkeiten kann sich ein Geschäftsführer seinen Pflichten nicht entziehen. Schaltet er eine Hilfsperson ein, trifft ihn eine Auswahl- und Überwachungspflicht.

Nachtragsliquidation bei bereits gelöschter Gesellschaft

Ist gegen eine Gesellschaft eine Zahlungsklage erhoben worden, steht dies grundsätzlich einer Löschung nach § 74 I GmbHG entgegen. Wird die Gesellschaft dennoch gelöscht, ist eine Nachtragsliquidation durchzuführen (KG Berlin, Beschluss v. 28.10.2022, Az. 22 W 53/22).

Worum geht es?

2020 wurde die in Rede stehende Gesellschaft, eine GmbH, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. 2021 wurden die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen nach § 74 I GmbHG angemeldet. Eine entsprechende Eintragung erfolgte 2022.

Seit 2017 besteht zwischen der GmbH und den Beteiligten ein Mietvertrag über ein Wohngrundstück. Aus diesem schuldet die GmbH zum Zeitpunkt ihrer Löschung erhebliche Mietzahlungen. Daher wurde eine Löschung der bereits erfolgten Eintragung der Löschung nach § 395 FamFG angeregt. Diesbezüglich wurde 2021 Klage erhoben.

Die Beteiligten begründen ihren Antrag auf Wiedereintragung der Gesellschaft damit, dass die Eintragung der Löschung fehlerhaft sei, da das Liquidationsverfahren wegen des laufenden Gerichtsprozesses nicht abgeschlossen sein könne.

Dies wies das Amtsgericht jedoch zurück. Die Löschung der Gesellschaft würde nicht auf einem Verfahrensfehler beruhen und eine Wiedereintragung nach § 395 FamFG daher nicht in Betracht kommen. Dementsprechend könnten die Beteiligten auch nicht die ausstehenden Zahlungen einfordern.

Gegen diesen Beschluss wenden sich die Beteiligten.

Aktuelle Urteile

Wie entschied das Gericht?

Die Beschwerde der Beteiligten hat keinen Erfolg, das Kammergericht hat die Einleitung eines Verfahrens nach § 395 FamFG abgelehnt.

Nach § 395 FamFG kann eine Eintragung gelöscht werden, wenn sie wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist. Dies ist der Fall, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Eintragung fehlen und die Beseitigung im Interesse der Beteiligten geboten scheint. Die Voraussetzungen der Löschung nach § 74 I GmbHG lagen nicht vor, da die Liquidation der GmbH nicht beendet war. Dies folgt bereits aus dem laufenden Zivilprozess über die Zahlung der offenen Mietschulden.

Die Eintragung der Löschung war demnach sachlich unrichtig. Dennoch führt die Notwendigkeit weiterer Abwicklungsmaßnahmen zur endgültigen Auflösung der Gesellschaft nicht direkt zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 395 FamFG. Im Falle einer Löschung nach § 394 FamFG wegen Vermögenslosigkeit wird dies bereits daraus hergeleitet, dass sich aus § 66 V GmbHG der Vorrang der Nachtragsliquidation ergibt. Allenfalls Verfahrensfehler rechtfertigen daher eine Löschung nach § 395 FamFG. Dies gilt grundsätzlich auch im Rahmen des § 74 I GmbHG.

Vorliegend sind allerdings die Voraussetzungen einer Nachtragsliquidation gegeben. Die Beteiligten haben wegen der nicht erfolgten Abwicklung des Mietverhältnisses auch ein berechtigtes Interesse an dieser. Die ausstehenden Zahlungen könnten also über eine Nachtragsliquidation ausgeglichen werden.

Praxishinweis:

Eine Nachtragsliquidation wird immer dann durchgeführt, wenn festgestellt wird, dass nach Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister bei dieser eine weitere Liquidationsmaßnahme notwendig ist.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.